

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

**Einmalige Verlängerung der Geltung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung
(NWertVO)?**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am
13.10.2020 - Drs. 18/7678
an die Staatskanzlei übersandt am 15.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 30.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im April 2020 wurden von der Landesregierung besondere Wertgrenzen und weiteren Verfahrenserleichterungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren beschlossen. Deren Geltung wurde einmalig verlängert, begründet wurde diese Maßnahme jeweils mit der COVID-19-Pandemie.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sind besondere vergaberechtliche Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt und damit umfängliche Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren geschaffen worden (§§ 4 und 8 NWertVO). Diese sollen die stetige öffentliche Nachfrage und somit auch die Liquidität von Unternehmen und damit Beschäftigung sichern. Die Regelungen sind bis zum 31. März 2021 befristet. Vor Erlass der Regelungen sind ausweislich der Verordnungsbegründung umfängliche Abwägungen über die positiven und negativen Wirkungen der Maßnahmen durchgeführt sowie betroffene Verbände beteiligt worden.

1. Wie wird ein Missbrauch der aktuellen besonderen Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen in der NWertVO durch das Land geprüft und verhindert?

Die besonderen Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen stellen eine Ausnahme aufgrund der Krisensituation dar. Mit Ausnahme von Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind und die unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beschafft werden können, haben die öffentlichen Auftraggeber weiterhin Vergabeverfahren durchzuführen, die in den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen geregelt sind. Es wird somit allein der Zugang zu bestimmten Verfahrensarten geregelt, die vergaberechtlichen Grundsätze sind durch den vereinfachten Rückgriff auf diese Verfahrensarten nicht ausgesetzt. Auch finden sämtliche Vorschriften des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes weiterhin Anwendung. Die Vorgaben zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verfahren, insbesondere die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber, gelten ebenfalls fort.

2. Wird eine Wirkungsanalyse der aktuellen besonderen Wertgrenzen und Verfahrensleichterungen der NWertVO erstellt? Wenn ja, bis wann?

Nein.

3. Wenn nein, welche nachweislichen Auswirkungen hat die Verlängerung der Geltung der besonderen Wertgrenzen und Verfahrensleichterungen in der NWertVO auf Landkreise und Kommunen (kommunale Unternehmen) sowie auf die niedersächsische Wirtschaft (bitte nach den einzelnen Wirtschaftsbereichen differenzieren)?

Die besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie dienen der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren und flankieren damit anderweitige zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Nachweise über die Auswirkungen der Regelungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung auf einzelne Kommunen und Bereiche der niedersächsischen Wirtschaft vor.